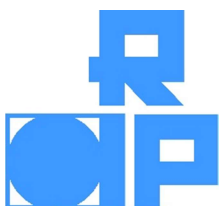


GEMEINDE **LOTTSTETTEN**
GEMARKUNG **NACKER MÜHLE**
LANDKREIS **WALDSHUT**

AUSSENBEREICHSSATZUNG

NACKER MÜHLE

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZABSCHÄTZUNG



Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH

André Leopold

Stadionstraße 27

78628 Rottweil

T. 0741 280 000 13

Mail: info@rip-rw.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Allgemeines zum Bauvorhaben	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen	6
2.	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes	9
3.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	15
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	
	Maßnahmen und Empfehlungen	21
4.1	Minimierungsmaßnahmen	22
5.	Literaturverzeichnis	24

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Lottstetten besteht aus den einzelnen Gemeindeteilen Balm, Diethofen, Lottstetten, Nack und Nacker Mühle. Insgesamt wohnen in Lottstetten ca. 2.540 Einwohner.

Alle Teilorte sind ländlich geprägt und weisen, historisch bedingt, zahlreiche Bebauungen und Weiler im Außenbereich nach § 35 BauGB aus. Dies liegt vor allem in der früher von Landwirtschaft geprägten Struktur der beiden Teilorte. Viele dieser früheren Hofstellen sind mittlerweile nicht mehr rein landwirtschaftlich genutzt, sondern sind in ganz unterschiedliche Nachnutzungen (meist Wohnbau und Gewerbe) übergegangen.

Innerhalb des Gemeindegebiets Lottstetten ist ein Weiler „Nacker Mühler“ vorzufinden, mit einer Flächenausdehnung von ca. 1,0 ha. In diesem Bereich sind sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Tätigkeiten vorhanden. Die gewerbliche Tätigkeit unterliegt hier einer stetigen Veränderung und Innovation. Im Bereich des planerischen Außenbereichs nach § 35 BauGB stellt dies regelmäßig eine Einschränkung der Tätigkeit und Entwicklung des Betriebs dar.

Für den Bereich „Nacker Mühle“ ist es ausgesprochen wichtig, dass moderate und städtebaulich sinnvolle Entwicklungen möglich sind, damit die bestehenden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auch künftig erhalten bleiben können. Den bestehenden Strukturen muss es unbedingt ermöglicht werden, dass auch hier Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Hier hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB eingeräumt. Hiermit können moderate Entwicklungen im Außenbereich ermöglicht werden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Parameter.

Wichtig dabei ist, dass durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung einem Vorhaben lediglich die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung nicht mehr entgegengehalten werden kann. Einzelne Vorhaben sind hier immer im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuprüfen.

Anlass der Aufstellung der Satzung war, dass die Anwohner und Bewohner des Teilorts Nacker Mühle auf die Verwaltung zugekommen sind. Es besteht hier überwiegendes Interesse, dass die bestehenden Gebäude und Anlagen weitergenutzt werden sollen, aber in Teilen erweitert oder umgebaut werden müssen, um gängige Standards auch zukünftig einhalten zu können.

Um die weitere Entwicklung im Bereich Nacker Mühle zu unterstützen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten Handlungsbedarf zur städtebaulichen Überplanung des Gebiets im Gewann „Nacker Mühle“ gesehen. Auf Grund der Außenbereichslage des Gebiets hat sich der

Gemeinderat dazu entschlossen eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erlassen. Der Aufstellungsbeschluss erfolgt am 21.05.2026 in öffentlicher Sitzung.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die in Form einer artenschutzrechtlichen Relevanzabschätzung im Folgenden behandelt und beschrieben wird. Diese ersetzt allerdings keine vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Einzelfall jeder Genehmigungsplanung, sondern sollen dem Gemeinderat eine Abwägungsgrundlage zu den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Planaufstellung dienen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Es wurden insgesamt 3 Übersichtsbegehungen mithilfe bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge einer Übersichtsbegehung gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, Feldgehölze o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüche der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Lottstetten, insbesondere für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Schwäbische Alb

Der Gemeinde Lottstetten kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen						
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vor- kommen	ZAK- status	Bezugs- raum	RL- BW	EG- Sta- tus
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA	NR	2	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	3	LA	NR	1	ja
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	NR	2	-
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3						
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	N	ZAK	V	-
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	3	N	ZAK	3	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja
Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 3						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	NR	2	-
Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II,IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	ZAK	2	IV
Weitere europarechtlich geschützte Arten						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendseg- ler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>	1				
Keine Bartfleder- maus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/ mediterraneus</i>	1		ZAK	G	IV
Rauhhaufleder- maus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1				II, IV
Weißbrandfleder- maus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>					IV
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1				
Zwergfledermaus	<i>Pippstrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV
Abkürzungen und Codierungen						
Untersuchungsrelevanz						
1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.						
2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen;						

die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend

2 = randlich einstrahlend

3 = Aktuelles Vorkommen fraglich

4 = Aktuelles Vorkommen anzunehmen

f = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen

W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

-	nicht gefährdet	R	(extrem) seltene Art u./ od. Arten mit geographischer Restriktion
gR	Art mit geografischer Restriktion	r	randliches Vorkommen
-	nicht gefährdet	oE	ohne Einstufung
*	nicht sicher nachgewiesen	0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen
3	gefährdet	N	derzeit nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart	!	besondere nationale Schutzverantwortung
!!	besondere internationale Schutzverantwortung		

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

2. Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 300 m westlich der Landesstraße L 165a zwischen den beiden Teilorten Lottstetten und Nack.

Im Rahmen des Bauvorhabens im Außenbereich soll der Bau weiterer Haupt- und Nebengebäude möglich sein, aber hauptsächlich sollen die bereits vorhandenen Gebäude erweitert und erneuert werden können. Neubauten im Bereich abgängiger Gebäude sollen gleichermaßen ermöglicht werden. Nachverdichtungen sollen möglich sein, ohne dabei wesentlich weiter in den Außenbereich einzugreifen.

Das Planungsgebiet ist bereits durch Bebauung und Versiegelung vorbelastet. Es bildet mit wenigen Wohnhäusern und deren Nebengebäuden einen kleinen Siedlungsbereich.

Auf den besagten Flächen sind gewerbliche Bereiche sowie Wohnbereiche vorhanden.

Auf allen von der Außenbereichssatzung umfassten Grundstücken sind Baum- und Heckenanpflanzungen vorhanden, gleichermaßen sind Baum-Buschbepflanzungen an den Grundstücksgrenzen festzustellen. Die unbebauten Flächen der Wohnbaugrundstücke und der Stallanlagen sind als Hausgärten sowie als Grünlandflächen mit häufig gemähten und artenarmen Vegetationsbeständen zu bezeichnen.

Die Fläche wurde bei einer einmaligen Begehung begutachtet und weist Arten des mittleren und typischen Wiesengrünlandes (*Plantago lanceolata*, *Taraxacum officinale*, *Trifolium pratense*, *Galium album*, *Bellis perennis*, *Rumex acetosa*, *Achillea millefolium*, *Ranunculus acris*, *Dactylis glomerata*) auf. Eine detaillierte Vegetationsaufnahme konnte nicht erarbeitet werden.



Bild: Haus Nacker Mühle 1 (Gaststätte)



Bild: Haus Nacker Mühle 7 (Gaststätte)



Bild: Haus Nacker Mühle 8



Bild: Anlage Nacker Mühle 7



Bild: Anlage Nacker Mühle 3 und 5



Bild: Anlage Nacker Mühle 10 und 10a

Folgende Flurstücke sind vom Vorhaben betroffen:

1427, 1427/1, 1427/2, 1427/5, 1430/1, 1430/4, 1430/5, 1434

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
16.04.2026	7:30 - 10:20	Sonnig 5 °C	Übersichtsbegehung
05.05.2026	6:30 - 10:20	Bewölkt 15 °C	Übersichtsbegehung
07.05.2026	6:30 - 10:20	Bewölkt 12 °C	Vögel

Tabelle 2: Begehungen

Schutzbereiche

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine der aufgeführten Schutzgebiete oder geschützten Schutzbereiche betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete: keine betroffen
- Landschaftsschutzgebiet betroffen
- FFH-Mähwiesen: keine betroffen
- Naturschutzgebiete: keine betroffen
- geschützte Biotopen: keine betroffen
- geschützte Geotopen: keine betroffen
- Wasser-, Quellenschutzgebiete: keine betroffen
- Biotopverbunde: keine betroffen

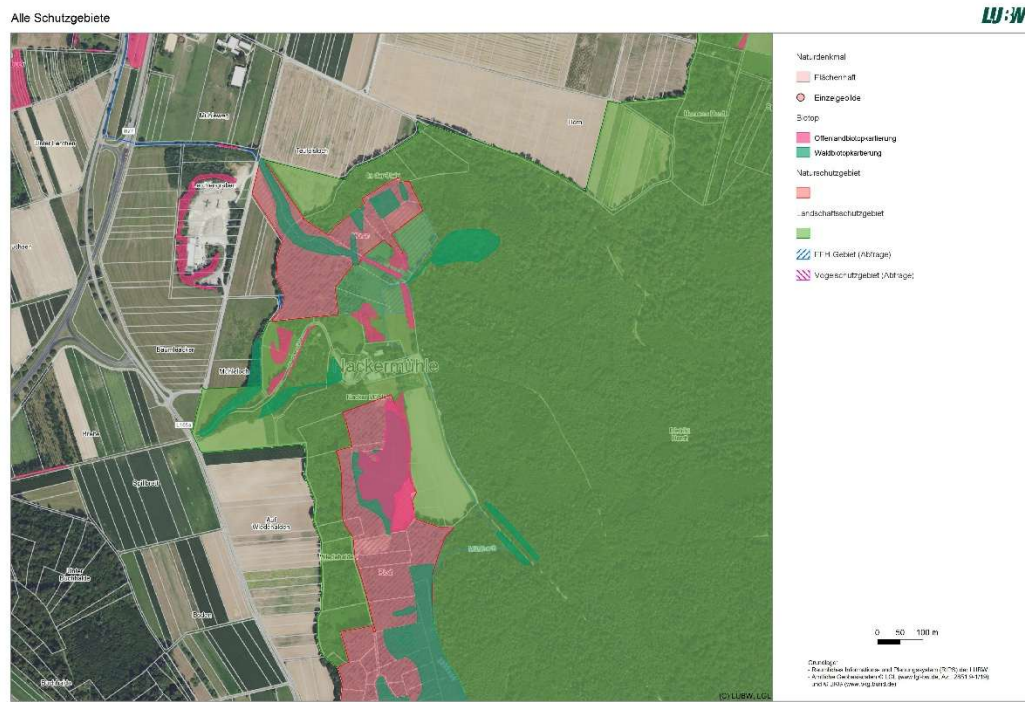


Bild: Schutzgebiete nach LUBW

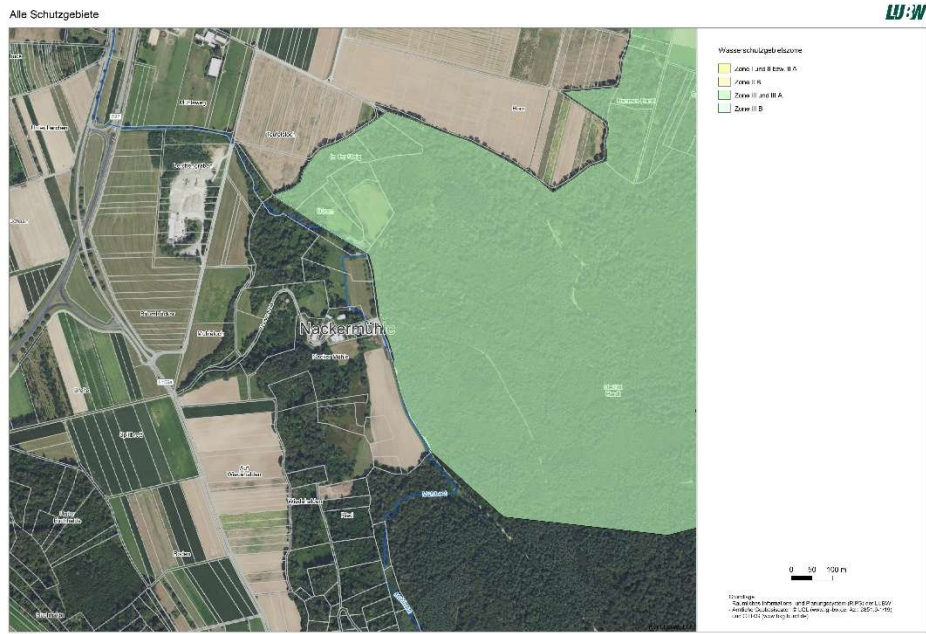


Bild: Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete) nach LUBW

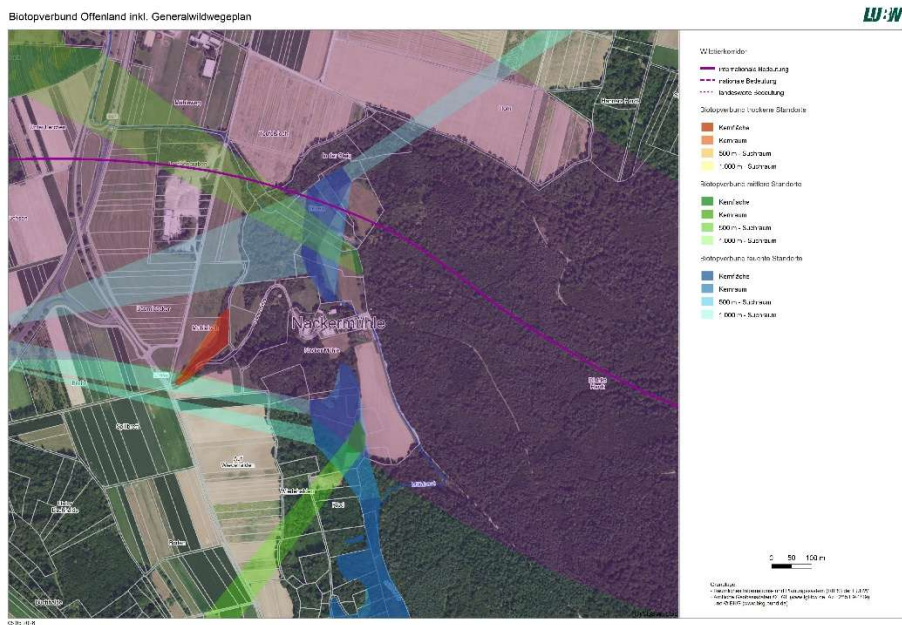


Bild: Schutzgebiete Biotopverbund nach LUBW

Schutzgebiet	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
337- 011	LSG Hochrhein-Klettgau	Der Geltungsbereich liegt komplett innerhalb des LSG

Tabelle: Entfernungen zu Schutzgebieten

Durch die geplante Bebauung im Geltungsbereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die genannten Schutzbereiche zu erwarten, da der Geltungsbereich in keine geschützten Biotope, Mähwiesen oder in Biotopverbunde eingreift und bereits größtenteils bebaut als auch versiegelt und daher stark vorbelastet ist.

Landschaftsschutzgebiet

Die Außenbereichssatzung liegt komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochrhein-Klettgau“ (LSG Nr. 337-011). Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist bei allen Maßnahmen zu beachten. Die Verordnung stammt aus dem Jahre 1987. Die Gebäude und Anlagen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wurden mutmaßlich vor Aufstellung der Verordnung errichtet. Insofern lässt sich überwiegend ein Bestandsschutz feststellen. Abgesehen davon widersprechen moderate Erweiterungen und Anpassungen des Bestandes nicht der Schutzgebietsverordnung. Insofern lassen sich hier keine Hinderungsgründe durch das LSG feststellen.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund des beginnenden Jahres konnte hinsichtlich der Beauftragung für dieses Bauvorhaben mehrere Begehungen zu dieser Außenbereichs-satzung erfolgen.

Auf Grundlage dieser Begehungen werden die artenschutzrechtlichen Gegebenheiten folgendermaßen eingeschätzt:

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a.</p> <p>nicht geeignet – Aufgrund der besonderen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die meisten der o. g. Pflanzenarten <u>nicht</u> zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund der besonderen Habitatansprüche und der vorhandenen strukturarmen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die meisten der o. g. Pflanzenarten nicht zu erwarten. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>),</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

	<p>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p>möglicherweise geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Allerdings sind benachbart Strukturen vorhanden, die das Vorkommen von Teilen dieser Arten nicht ausschließen lassen. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten können nicht generell ausgeschlossen werden. Hier sind im jeweiligen Einzelfall Analysen und Untersuchungen vorzunehmen und entsprechend im Rahmen von Bauanträgen vorzulegen. 	
Reptilien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Aufgrund der Armut an Biotopstrukturen ist das Vorkommen der o. g. Reptilienarten überwiegend in den bebaubaren Flächen ausgeschlossen. Es sind <u>keine</u> geeigneten Habitate, wie Holzstapel, Trockenmauern, Bleche oder Gewässer unmittelbar vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Die Ausstattung des Planungsgebietes sowie dessen Umgebung weisen <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Reptilien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig. 	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH- RL</p>

Wirbellose	Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).	besonders/ streng geschützt
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langführliger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>) nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten <u>keine</u> Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.	Anhang IV FFH-RL
Libellen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet im Bereich der unmittelbar für eine Bebauung vorgesehenen Flächen für primäre Libellenhabitats ungeeignet.	
Weichtiere	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.	
Spinnen & Krebse	National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanymastix stagnalis</i>) nicht geeignet – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Bereich der für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.	

<p>Schmetterlinge</p>	<p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p> <p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 2) und weiteren planungsrelevante Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Heuschrecken</p>	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)</p> <p>nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vorkommen der aufgelisteten ZAK-Arten in Tabelle 1 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Planungsgebietes <u>nicht</u> die optimalen Verhältnisse (bspw. Feuchtigkeits- und Nässegrad der Mähwiesen) aufweist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	

Käfer	<p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschrüter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist keine warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind keine sehr alten Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind. Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Vögel</p> <p>Gebäudebrüter</p> <p>Gehölz- & Baumhöhlenbrüter</p>	<p>potentiell geeignet – Derzeit ist im Rahmen des Bauvorhabens <u>kein</u> Abbruch eines Gebäudes geplant, weshalb ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollte dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Abbruch eines Gebäudes im Rahmen eines Bauantrags erfolgen, ist vor dem Abbruch durch eine fachkundige Person eine weitere artenschutzrechtliche Untersuchung zu erfolgen, um ein Verbotstatbestand der o. g. Gesetzmäßigkeiten auszuschließen. Dabei sind ebenfalls für den Abbruch die gesetzlichen Rodungszeiten (01. November bis 28./ 29. Februar) einzuhalten.</p> <p>potentiell geeignet – Es sind <u>keine</u> störungsempfindlichen Gehölzbrüter aufgrund der Lärmkulisse und der Siedlungsnähe zu erwarten. Die vorgeschriebenen Rodungszeiten (01. November bis 28./ 29. Februar) müssen eingehalten werden, sobald im Rahmen dieses Bauvorhabens zu einem späteren Zeitpunkt Gehölze oder Bäume entfernt werden.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p> <p>VS-RL, BArt-SchV</p>

Bodenbrüter	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Grünlandflächen.</p> <p>Aufgrund der Lärmkulisse und der Siedlungsnähe sind störungsempfindliche Bodenbrüter innerhalb als auch weiträumig außerhalb des Planungsgebietes ausgeschlossen, da die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) zu Störkulissen wie Siedlungs- und Waldrändern jeweils einen großen Abstand von ca. 150 m einhalten. Zwischen dem Siedlungs- und Waldrand im Osten liegt der Abstand zwischen 260 - 290 m, mittig befindet sich auch ein Bach-/ Grabenlauf, welcher ebenfalls als Störfaktor die Flächen für störungsempfindliche Bodenbrüter ungeeignet macht. Der Hang ist auch in Richtung Nordosten gerichtet, weshalb die starke Schattenlage die Fläche für Bodenbrüter <u>nicht</u> geeignet ist.</p>	
Fledermäuse	<p>potentiell geeignet – Es sind zahlreiche geeigneten Strukturen für Winter- als auch Sommerquartiere auf der unbebauten Fläche im Osten des Geltungsbereiches vorhanden, da keine abzubrechenden Gebäude als auch keine zu rodende Bäume vorhanden sind. Derzeit steht im Rahmen der Außenbereichssatzung <u>keine</u> Entfernung von Gehölzen und Bäumen an. Ist jedoch eine Rodung von Gehölzen oder Bäumen im Rahmen dieses Baugesuchs zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, müssen diese artenschutzrechtlich begutachtet werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.</p> <p>Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Im Rahmen der jeweiligen Einzelbauvorhaben sind hier ggf. weitere, vertiefende Untersuchungen notwendig.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
weitere Säugetierarten	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z. B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete <u>nicht</u> zu erwarten.</p>	

Tabelle 4: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen

4. **Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung** **Maßnahmen und Empfehlungen**

Tier- und Pflanzen- gruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	Nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
andere Säugetiere	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines
Farne u. Blütenpflan- zen	nicht betroffen	keines

Tabelle 5: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt, wenn folgende Erklärungen und Gesetzmäßigkeiten eingehalten werden:

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Abbruch eines Gebäudes im Geltungsbereich erfolgen, hat vor dem Abbruch durch eine fachkundige Person eine weitere artenschutzrechtliche Untersuchung zu erfolgen, um ein Verbotstatbestand der o. g. Gesetzmäßigkeiten auszuschließen. Dabei sind ebenfalls für den Abbruch die gesetzlichen Rodungszeiten (01. November bis 28./ 29. Februar) einzuhalten.

Die vorgeschriebenen Rodungszeiten (01. November bis 28./ 29. Februar) müssen eingehalten werden, sobald im Rahmen dieses Bauvorhabens zu einem späteren Zeitpunkt Gehölze oder Bäume entfernt werden.

Ist jedoch eine Rodung von Gehölzen oder Bäumen im Rahmen dieser Satzung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, müssen diese auch artenschutzrechtlich begutachtet werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Innerhalb des Plangebiets ist allerdings eine Fläche ausgewiesen, die dem Bebauungsplan „Alter V“ als externe ökologische Ausgleichsmaßnahme (Magerwiese) zugeordnet wurde. Allerdings sind hier die Möglichkeiten des Grunderwerbs nicht gegeben, so dass diese Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Verfahrens der Außenbereichssatzung an anderer Stelle ersetzt werden muss.

Insgesamt ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange in jedem konkreten Einzelvorhaben entsprechend zu prüfen sind. Durch die Veränderlichkeit der Natur- und Landschaft können hier keine zukünftigen Ausgleichstatbestände ausgeschlossen werden. Insbesondere aufgrund der rechtlichen Stellung einer Außenbereichssatzung sind hier im Einzelfall vertiefende Untersuchungen der zur Überplanung anstehenden Flächen zu unternehmen und vor

allem sollte der Untersuchungsumfang im Vorfeld intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil abgestimmt werden.

4.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (Außenbeleuchtung):

- Eine Beleuchtung sollte nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Nur Verwendung von Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur)
- Nur Ausleuchtung der notwendigen Flächen (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung) – deshalb nur Einsatz von abgeschirmten Leuchten. Die Beleuchtung erfolgt von oben nach unten.

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau

- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

Hinweis:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Eckverglasungen nur zulässig, wenn für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m² ausschließlich Vogelschutzglas oder eine nachgewiesene wirksame Markierung (z. B. Siebdruckverfahren, Folien, außenliegender Sonnenschutz) verwendet werden.

Rottweil, den 21.05.2026

7. Literaturverzeichnis

- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.